

Richtlinie zur Förderung der Kinder- & Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit im Kyffhäuserkreis

- 1. Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze und Hinweise zur Abrechnung**

- 2. Einzelrichtlinien**
 - 2.1. Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendbildung und -begegnung sowie der Jugendsozialarbeit**

 - 2.2. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung**
 - 2.2.1 Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen**

 - 2.2.2 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen / Stadtranderholung**

 - 2.2.3 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen**

 - 2.3. Zuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung**

 - 2.4. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Begegnung**

 - 2.5. Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und pädagogischem Arbeitsmaterial für die offene Jugendarbeit**

 - 2.6. Zuschüsse zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutz und der Familienarbeit**

 - 2.7. Zuschüsse für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

1. Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze

Die vom Kyffhäuserkreis jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Gefördert werden in der Regel nur Personen, die ihren Wohnsitz im Kyffhäuserkreis haben oder als Helfer oder Leiter für Jugendverbände und -gruppen im Landkreis tätig sind.

Die Zuschüsse des Landkreises sind eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von Jugendverbänden, Jugendgruppen, sonstigen Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielstellung und sonstigen Trägern der Jugendarbeit, die im Kyffhäuserkreis arbeiten.

Maßnahmen kommunaler Träger können bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, jedoch darf der Zuschuss nicht höher sein als die kommunale Beteiligung.

Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich in der Regel an junge Menschen von 6 – 27 Jahren wenden und dazu beitragen, dass sie ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihre Verantwortung in der Gesellschaft und Staat gerecht werden.

Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse ist die Förderungswürdigkeit der Maßnahme und eine öffentliche Bekanntmachung.

Alle Zuschüsse werden **nur** auf Antrag gewährt.

Soweit nichts anderes angegeben, sind die Formblätter der Verwaltung des Jugendamtes des Kyffhäuserkreises zu verwenden.

Diese sind gemäß den Vorgaben vollständig auszufüllen und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu unterzeichnen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller in angemessener Höhe Eigenmittel bzw. Eigenleistungen aufbringt.

Die Förderung aus Landes- und Bundesmitteln sowie sonstigen Stellen ist auszuschöpfen.

Alle Anträge zu den Einzelrichtlinien müssen bis spätestens 31.05. eines Jahres für das laufende Jahr bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein (Ausnahmeregelungen siehe Einzelrichtlinien).

Die Verwendungsnachweise müssen innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein. Spätester Termin ist der 15.12. des laufenden Abrechnungsjahres.

(Ausschlussfrist) Ausnahmefälle siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen und gegebenenfalls zurückzufordern.

Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend dem Antrag verwendet wurden, sie an andere Träger ohne Genehmigung weitergeleitet wurden, bei der Antragstellung unwahre Angaben gemacht wurden, sie nicht termingerecht mit Rechnungen und Quittungen belegt werden können.

In weitergehenden Zweifelsfragen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Eine Doppelfinanzierung von Seiten der Verwaltung des Kyffhäuserkreises wird ausgeschlossen.

Wettkampfveranstaltungen, Sportturniere und solche Veranstaltungen, die vorwiegend beruflichen, schulischen, wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungs- sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert.

Die Verwaltung des Jugendamtes bestätigt den Eingang der Anträge, versendet ggf. die entsprechenden Antragsformulare und informiert über den weiteren Verfahrensweg.

Der Bescheid über die Förderungswürdigkeit bzw. Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind unbedingt die Ausführungen des § 8a SGB VIII und des § 72 a SGB VIII einzuhalten. Als Voraussetzung für die Förderung werden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Maßnahmeträger zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII gesehen.

Anträge auf Zuschüsse sind dem Jugendhilfeausschuss nur vorzulegen, soweit die zuschussfähigen Kosten mehr als 2.500,- EURO betragen. Über die übrigen Anträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Über dringende Anträge, insbesondere über solche, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann, darf die Verwaltung des Jugendamtes anstelle des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Um die Spontaneität, Kreativität und Vielfalt der Angebote von Jugendarbeit nicht einzuschränken, kann über Projekte und Maßnahmen, welche den nachfolgenden Einzelrichtlinien nicht eindeutig zu zuordnen sind, der Jugendhilfeausschuss über die Förderungswürdigkeit nach Maßgabe des Haushaltes entscheiden.

Hinweise zur Abrechnung

Alle Zuschüsse zu den Einzelrichtlinien 2.2. - 2.4. werden nach Vorlage der Teilnehmerlisten geprüft und ausgezahlt.

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen, Jugendbildungsveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen, die in den Schulferien des Freistaates Thüringen stattfinden, einen Vorschuss bis zu 80% zu beantragen.

Für alle Maßnahmen die nach dem 15. Oktober und im November eines Jahres beendet werden, muss der Verwendungsnachweis bis zum 15. Dezember des Haushaltsjahres bei der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen.

Die Abrechnung der im Dezember abgeschlossenen Maßnahmen erfolgt im darauffolgenden Haushaltsjahr. Hier gilt als Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wieder als Termin der Zeitraum 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme.

Bei Baumaßnahmen muss der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen.

2. Einzelrichtlinien

2.1 Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe

Gegenstand der Förderung

Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht

- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sowie andere Einrichtungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 SGB VIII;
- Jugendclubs und Jugendräume;
- Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten;
- Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche;
- Häuser der offenen Tür;

sofern der Bedarf im Jugendförderplan ausgewiesen ist.

Gefördert werden Vorhaben

- des Neu - und Erweiterungsbaus,
- des Aus - oder Umbaus,
- der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der Bauunterhaltung,
- Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung und Einrichtung.

Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bieten.

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Bauvorhaben, welche im Zusammenhang mit einer Mittelbeantragung beim Land Thüringen stehen, werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben bei Baumaßnahmen 25.000 EURO und bei Ausstattungsmaßnahmen 10.000 EURO betragen.

Bei der Anschaffung von unbeweglichen Gegenständen sowie beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000 EURO brutto übersteigt, ist eine zweckentsprechende Verwendung von 25 Jahren und bei sonstigen beweglichen Gegenständen von 10 Jahren gefordert.

Die Zuwendung beträgt

- für Träger der freien Jugendhilfe und kommunalen Gebietskörperschaften grundsätzlich bis zu 33 v.H.
- bei Vorhaben freier Träger der Jugendhilfe, die aufgrund ihrer geringen Finanzkraft keinen oder nur einen geringeren Eigenanteil aufbringen können, kann die Zuwendung bis zu 50 v.H. betragen, jedoch darf sie in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der Zuwendung der beteiligten Stadt oder Gemeinde (über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss).

Verfahren

Bei allen Maßnahmen nach dieser Einzelrichtlinie sind die Formblätter der Verwaltung des Jugendamtes des Kyffhäuserkreises (**Formblatt: Antrag 1 und Formblatt: Verwendungsnachweis 1**) zu verwenden.

Die oben genannten Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. die Einrichtungsgegenstände oder Geräte noch nicht angeschafft worden sind (Verbot des vorzeitigen Baubeginns bzw. der vorzeitigen Anschaffung).

Dieses Verbot soll den Zuwendungsempfänger vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der zuständigen Gremien bzw. Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der Haushaltsmittel sichern.

Den Zuschussanträgen für Baumaßnahmen, Einrichtung und Ausstattung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine eingehende schriftliche Begründung der Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der geplanten Baumaßnahme oder Anschaffung,
- ein aufgegliederter realistischer Kostenvoranschlag, der nicht älter als ein Jahr ist,
- ein ausführlicher Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenleistung, der insbesondere Belege über bereits vorhandene oder in Aussicht gestellte Mittel, z.B. Barmittel, Darlehen, Zuschüsse Dritter enthält,

Zuschussantrag und Finanzierungsplan sind mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen.

Bei Baumaßnahmen sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag von mindestens 66 Jahren Laufzeit oder Dauerpachtvertrag über eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren,
- amtlich beglaubigter Lageplan,
- ausführliche Baubeschreibung,
- Bauzeichnung,
- bei Baumaßnahmen, deren Gesamtkosten 25.000 EURO überschreiten, ist eine ausführliche Baubeschreibung (Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und DIN 276 -Erläuterungsbericht, Nutzflächenbericht, Grundrisse sämtlicher Geschosse, Gebäudeschnitte und Ansichtszeichnungen) beizufügen,

bei Vereinen zusätzlich

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung des Finanzamtes)
- Bei Zuschüssen ab 10.000,- EURO zur Sicherung eines eventuellen Rückzahlungsanspruches ist eine Ausfallbürgschaft der zuständigen Stadt /Gemeinde, dass diese in die mit der Zuschussgewährung zusammenhängenden Verpflichtung eintritt, notwendig.

2.2 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

2.2.1 Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Eintägige Fahrten mit einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden werden in den Schulferien gefördert (Im Sinne des § 11 Abs.3, Satz 1, 2 und 5 des SGB VIII).

Nicht gefördert werden Maßnahmen

von ganzen Schulklassen, die eindeutig den Charakter von Schulungs- oder Sportveranstaltungen tragen oder die von Reisebüros durchgeführt werden.

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

- a) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres , wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenem Erwerb sind,
- c) Für je 8 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist;
- d) Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.

Mindestteilnehmerzahl

In der Regel 8 Teilnehmer.

Sofern es sich um *überörtliche Veranstaltungen* handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 8 Personen teilnehmen.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt:

1,50 EURO je Tag und Teilnehmer;

1,50 EURO je Tag und Betreuer

Für jeden 8. Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie.

2.2.2 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen / Stadtranderholung

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Ferienspiele und Stadtranderholung, welche von anerkannten Trägern durchgeführt werden und mindestens 2 und höchstens 14 Tage dauern (Im Sinne des § 11 Abs.3, Satz 2 und 5 des SGB VIII).

Nicht gefördert werden Maßnahmen

von ganzen Schulklassen, Maßnahmen die eindeutig den Charakter von Schulungs- oder Sportveranstaltungen tragen und Maßnahmen die von Reisebüros durchgeführt werden.

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

- a) Jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenem Erwerb sind;
- c) Für je 8 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist;
- d) Auf begründeten Antrag hin, kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.

Mindestteilnehmerzahl

In der Regel 8 Teilnehmer und 1 Betreuer.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt 1,50 EURO je Tag und Teilnehmer / Betreuer.

Für jeden 8. Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie.

2.2.3 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Wochenendfreizeiten, Wanderfahrten, Zeltlager und Ferienlager mit mindestens 3 und höchstens 21 Tagen Dauer (Im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).

Nicht gefördert werden Maßnahmen

von ganzen Schulklassen und Maßnahmen die von Reisebüros durchgeführt werden.

Teilnehmer - Wer und was wird gefördert?

- a) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenen Erwerb sind;
- c) Für je 8 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist;
- d) Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.

Mindestteilnehmerzahl:

beträgt in der Regel 8 Teilnehmer und 1 Betreuer.

Sofern es sich um überörtliche Veranstaltung handelt, wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn aus der örtlichen Gliederung der Organisation weniger als 8 Personen teilnehmen.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt: 3,00 EURO pro Tag und Teilnehmer;
3,00 EURO pro Tag und Leiter bzw. Betreuer.

Für jeden 8. Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe 1.2. dieser Richtlinie.

2.3 Zuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

Maßnahmen - Was ist gemeint?

- Tageslehrgänge, Wochenendlehrgänge und mehrtägige Seminare im Sinne des §11; Abs.3 ; Satz 1 und 6 des SGB VIII;
- Ausbildung von Jugendgruppenleitern (für Jugendgruppenleiter, die den auf kommunaler Ebene anerkannten Jugendgemeinschaften angehören).

Nicht gefördert werden Maßnahmen

Teilnahmen geschlossener Schulklassen und Teilnahmen an berufsbildender bzw. beruflich weiterbildenden Veranstaltungen werden nicht gefördert.

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

- a) Junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
- b) In Ausnahmen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, daran teilnehmen, wenn diese als haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit tätig sind (gemäß § 11 Abs. 4 des SGB VIII).

Mindestteilnehmerzahl:

- Bei der Teilnahme an Fremdveranstaltungen wird keine Teilnehmerzahl festgelegt.
- Bei Veranstaltungen, welche durch Träger des Kyffhäuserkreises durchgeführt werden, wird eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Schulungsteilnehmer vorausgesetzt.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt: 5,00 EURO pro Tag und Teilnehmer bei Fremdveranstaltungen;
4,00 EURO pro Tag und Teilnehmer bei Veranstaltung von Trägern des Kyffhäuserkreises.

Bei Honorarkosten muss der Träger sich mit 50 v.H. der Gesamtkosten beteiligen, wobei der Zuschuss pro Referent maximal 50,- EURO.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit den allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie.

2.4 Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Begegnung

Maßnahmen - Was ist gemeint?

- Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland,
- Maßnahmen im Sinne des §11; Abs. 3; Satz 4 SGB VIII,

Maßnahmen, die auf der Grundlage abgeschlossener Patenschaften beruhen, vor allem mit dem Kyffhäuserkreis, werden bevorzugt behandelt.

Bei allen genannten Maßnahmen ist ein Programm bei der Beantragung erforderlich.

Nicht gefördert werden Maßnahmen

von ganzen Schulklassen, die von Reisebüros durchgeführt werden und die der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen.

Teilnehmer - Wer wird gefördert?

- a) Junge Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) Junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenen Erwerb sind,
- c) Für je 8 jugendliche Teilnehmer kann eine Person über 18 Jahren bezuschusst werden, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist;
- d) Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.

Mindestteilnehmerzahl:

beträgt in der Regel 8 Teilnehmer und 1 Leiter / Betreuer.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Der Kreiszuschuss beträgt: 5,00 EURO pro Tag und Teilnehmer;
5,00 EURO pro Tag und Betreuer,

für Maßnahmen im In- und Ausland jeweils für die deutschen und ausländischen Kinder, Jugendlichen und Betreuer. Für jeweils 8 jugendliche Teilnehmer kann ein Betreuer bezuschusst werden. Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Soweit möglich, sollten Fördermittel von Land, Bund oder EU vorrangig in Anspruch genommen werden.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 2**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang des Verwendungsnachweises bzw. siehe Punkt 1.2. dieser Richtlinie.

2.5 Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und pädagogischem Arbeitsmaterial für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Anschaffungen von Geräten und pädagogischem Arbeitsmaterial, welche im direkten Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit stehen.

Nicht gefördert werden

- Anschaffungen, die nicht nur in der Kinder- und Jugendarbeit Verwendung finden und
- Unterhaltungszuschüsse für Geräte der Kinder- und Jugendarbeit.

Was wird gefördert?

- a) Zelte und Zeltzubehör;
- b) Geräte für Medienarbeit;
- c) Werkzeug und Geräte für Bastel- und Werkarbeit (Kreativbereich);
- d) Spielmaterial und Fachliteratur.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Bei Anschaffungskosten für Geräte von weniger als 200,- EURO werden Kreiszuschüsse in der Regel nicht gewährt. Dem Antragsteller wird vielmehr zugemutet, die Anschaffung durch Eigenleistungen und Zuschüsse der Gemeinde / Stadt zu finanzieren.

Bei Anschaffungen von Geräten darf der Zuschuss maximal 400,- EURO für Einzelgeräte betragen.

Der Kreiszuschuss beträgt maximal 50 v.H. der Gesamtkosten.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Der Antrag muss bei der Verwaltung des Jugendamtes vor dem Ausschlussstermin (31.05. für das Haushaltsjahr) eingegangen sein (**Formblatt: Antrag 3**).

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis (**Formblatt: Verwendungsnachweis 3**).

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Eingang der Erklärung zum Zuwendungsbescheid und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

2.6. Zuschüsse zur Förderung von Projekten der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Projektförderung im Rahmen der § 11 – 14 und 16 SGB VIII

Modellprojekte und Sondermaßnahmen

Was wird gefördert?

Modellprojekte erproben innovative Arbeitsansätze in einem klar begrenzten Zeitraum, einmalig und modellhaft, um ihre Machbarkeit und Übertragbarkeit zu überprüfen. Sondermaßnahmen finden einmalig statt und können ausnahmsweise gefördert werden. Hierzu gehören z.B.

- Projekte der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte mit besonderen Zielgruppen
- Projekte der Gewaltprävention
- Projekte der Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Projekte der Familienbildung und -erholung
- Projekte zur Kooperation unterschiedlicher Institutionen

Die Projektförderung kann Personal-, Honorar- und Sachkosten beinhalten.

Der Umfang der Förderung wird durch den Antrag und den jeweiligen Haushaltsansatz des laufenden Jahres bestimmt und beträgt in der Regel bis zu 50 v.H. der Gesamtkosten.

Sachausgaben haben im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme zu stehen, eine Sinnbegründung hierfür ist dem Antrag zur Förderung beizufügen.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Da diese Richtlinie nicht alle möglichen Aktivitäten der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit erfassen kann, wird im Einzelfall über die Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen entschieden. Dem formlosen Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption beizufügen, die Zielgruppe, Ziele, Methoden und das Programm des Angebots beschreibt. Der Antrag muss bei der Verwaltung des Jugendamtes, vor dem Ausschlussstermin (31.05. für das Haushaltsjahr) eingegangen sein (**Formblatt 4**).

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Für den Verwendungsnachweis ist das **Formblatt: Verwendungsnachweis 4** zu verwenden.

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Bewilligungsbescheid und Eingang der Erklärung zum Zuwendungsbescheid und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

2.7 Zuschüsse für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Maßnahmen - Was ist gemeint?

Betriebskosten und ggf. Anmietung von Räumen und Objekten zur Durchführung von Jugend- und Jugendsozialarbeit, sofern der öffentliche Träger bzw. die Körperschaft nicht selbst geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellen kann.

Nicht gefördert werden

- Reparaturleistungen an technischen Geräten, Gebäuden und Inventar;
- Personalkosten und
- Versicherungskosten und -schäden (außer Gebäudeversicherung).

Was wird gefördert?

Als Betriebskosten werden anerkannt:

Strom, Heizung, Wasserver- und -entsorgung, Müllgebühren und Gebäudeversicherungen und ggf. Mietkosten.

Zuschusshöhe - Wie wird gefördert?

Es kann ein Zuschuss bis zu 50 v.H. der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten im Verhältnis 1:1 Stadt bzw. Gemeinde und Landkreis als Anteilfinanzierung gewährt werden.

Verfahrensweise - Wie wird beantragt?

Anträge sind jährlich zu stellen und an das Haushaltsjahr gebunden.

Anträge sind bis zum 15.12. für das darauf folgende Haushaltsjahr zu stellen

(Formblatt: Antrag 5).

Die Berechnung der Betriebskosten soll anhand der Abrechnung des vergangenen Jahres erfolgen. Die Abrechnung ist dem Antrag beizufügen. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Wie wird die Verwendung nachgewiesen?

Für den Verwendungsnachweis ist das **Formblatt: Verwendungsnachweis 5** zu verwenden.

Wann erhält man den Zuschuss?

Nach Bewilligungsbescheid und Eingang der Erklärung zum Zuwendungsbescheid und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 für den Kyffhäuserkreis in Kraft.

Sie bildet eine Ergänzung bzw. Überarbeitung der Richtlinie vom 01.01.2003 und vom 01.01.2002 (beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 07.11.2001 >Beschlussnummer: 2001/3568<) und der Richtlinie vom 01.10.1997.